

HAFENORDNUNG

des WASSERSPORT BORGWEDEL E.V.

Fassung ab 3.4.15

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Hafensordnung erstreckt sich auf die Wasserfläche, innerhalb der die Hafenanlage mit den Stegen, Hafenplätzen und den Landliegeplätzen errichtet wurden, auf die Einfahrt sowie auf das Grundstück und die landseitigen Anlagen.

§ 2 Gültigkeit anderer Vorschriften

Durch die Hafensordnung werden gesetzliche Vorschriften, insbesondere die Seestraßen- und die Seeschiffahrtsstraßenordnung, nicht berührt.

§ 3 Verhalten im Geltungsbereich

1. Betreten auf eigene Gefahr.
2. Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, belästigt oder mehr behindert wird, als nach den Umständen unvermeidlich ist
3. das Spielen auf Brücken und Stegen ist untersagt
Kleinkinder dürfen Brücken und Stege nur in Begleitung Erwachsener betreten.
4. Den Anweisungen des Hafensmeisters oder seines Vertreters ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 4 Haftung

1. Jedermann haftet für die Schäden, die er, seine Beauftragten, Bediensteten, Lieferanten oder Besucher an der Hafenanlage, den Einrichtungen oder fremden Booten verursachen oder die dadurch entstehen, dass die Bestimmungen des § 8 dieser Hafensordnung verletzt werden.
2. Die Benutzer haben dem WSB Ansprüche Dritter von der Hand zu halten.

§ 5 Haftungsbeschränkungen

Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Sach- oder Personenschäden, die bei der Benutzung von Einrichtungen oder Eigentum des Vereins entstehen.

§ 6 Rettungsgeräte

Die im Hafen befindlichen Rettungsgeräte dürfen nur für den vorgesehenen Zweck benutzt werden.

§ 7 Pflichten

1. Die Benutzer des Hafens haben
 - 1.1 die Boote so festzumachen und laufendes Gut (Fallen usw.) so zu befestigen, dass keine Schäden, Behinderungen oder Belästigungen für andere entstehen können.

1.2 die Boote so abzufendern, dass direkte Berührungen mit Nachbarbooten vermieden werden.

1.3 die Entnahme von Strom oder Frischwasser auf ein Mindestmaß zu beschränken.

1.4 die Boote vom Ende November bis 15. März des Folgejahres zum Schutz von Umwelt und Hafen von den Wasserliegeplätzen zu entfernen. Die Enteisungsanlage dient allein dem Erhalt der Stege und Pfähle, sie kann jederzeit ausfallen. Am Tag des Arbeitseinsatzes muss der Hafen bootsfrei sein.

2. Landlieger haben

2.1 nur auf den ihnen persönlich gehörenden oder ihnen vom Verein zugewiesenen Plätzen zu liegen.

2.2 Boote und Trailer so zu legen oder zu stellen, dass andere nicht behindert oder beschädigt werden können.

3. Gastlieger haben sich unverzüglich nach dem Festmachen ihres Bootes (bzw. nach dem Anlandlegen) - bei abendlicher Ankunft am nächsten Tage - beim Hafenmeister zu melden und die festgelegten Liegegebühren zu entrichten.

§ 8 Besondere Bestimmungen

1. Verkehrsregeln

1.1 ein- und auslaufende Boote dürfen nur mit kleinster Fahrstufe fahren.

1.2 auslaufende Boote haben Wegerecht vor einlaufenden Booten.

1.3 das unnötige Kreuzen vor der Hafeneinfahrt ist zu vermeiden.

1.4 das Ein- und Auslaufen unter Segel ist in der Hauptfahrrinne untersagt.

2. Ölwechsel

Ölwechsel ist bei der Schrader Marina Schlei, Borgwedel, vorzunehmen, diese nimmt auch das Altöl entgegen.

§ 9 Rechte des Hafenmeisters (oder seines Vertreters)

1. Liegeplatzbelegung

Der Hafenmeister ist unbeschadet der Satzung berechtigt, unbenutzte Liegeplätze kurzfristig an Gastlieger zu vermieten; auf Verlangen des betroffenen Sonderrechtsmitglieds ist der Platz wieder freizumachen

2. Gefahrenabwehr

Der Hafenmeister ist berechtigt, bei Gefahr für die Hafenanlagen oder für Boote geeignet erscheinende Maßnahmen zur Abwehr oder Minderung von Schäden zu ergreifen oder anzuordnen. Die Kosten gehen zu Lasten des für die Gefahr Verantwortlichen.

Eine Verpflichtung des Vereins, tätig zu werden, wird hierdurch nicht begründet.

3. Sonstiges

Der Hafenmeister ist auch sonst berechtigt, Anweisungen zu erteilen, insbesondere soweit das zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung oder zur Ersparnis von Wasser oder Energie geboten erscheint.

§ 10 Verbote

Es ist verboten:

1. Störende oder gefahrbringende Gegenstände oder Hindernisse sowie Namensschilder an Stegen, Pfählen oder an Land anzubringen,

2. Boote an nicht dafür vorgesehenen Plätzen zu lagern oder an Land zu ziehen,
3. Im Hafen zu baden oder segelzusurfen,
4. Wasserfahrzeuge jeglicher Art an den Außenseiten der Spundwände, Geländer oder Brücken festzumachen oder in deren Nähe zu ankern,
5. Im Hafen das PumpWC der Bordtoilette zu benutzen,
6. Abfälle jeglicher Art ins Hafenbecken zu werfen,
7. Öl oder Abwässer ins Hafenbecken zu leiten,
8. Ölwechsel im Hafengebiet vorzunehmen,
9. Motoren laufen zu lassen, wenn dies nicht unmittelbar der Fortbewegung des Fahrzeuges dient,
10. Gegenstände auf Stegen oder Brücken abzustellen, soweit das nicht zum unmittelbaren Be- oder Entladen des Schiffes notwendig ist,
11. Kraftfahrzeuge, Anhänger oder sonstige Geräte - wenn sie nicht be- oder entladen werden - im Hafengebiet oder auf den Zufahrten abzustellen; hiervon sind ausgenommen: Bootstrailer von Landliegern auf deren Liegeplätzen.

§ 11 Verstöße

Bei Verstößen gegen die Hafenordnung kann der WSB auf Kosten des Verursachers die durch die Verstöße hervorgerufenen Störungen und Schäden einschließlich der Folgeschäden beseitigen lassen.

§ 12 Gebühren

1. Für die Besitzer von Hafenplätzen wird auf der ersten Mitgliederversammlung eines jeden Jahres zum Unterhalt des Hafens eine Umlage beschlossen.
2. Für Gastlieger gelten für die Benutzung der Liegeplätze und der Einrichtungen die im Aushang bekanntgemachten Gebührensätze

§ 13 Nichtbefolgung

Boote, deren Besitzer oder Führer ohne Anmeldung oder Bezahlung der Liegegebühr einen Liegeplatz in Anspruch nehmen und einer vom Hafenmeister verlangten (ggf. kurzfristigen) Räumung nicht nachkommen, können - abgesehen von der Erhebung eines erhöhten (zehnfachen) Liegegeldes für die Zeit nach dem gesetzten Räumungstermin - für Rechnung und Gefahr des Eigners vom Liegeplatz entfernt und anderweitig (notfalls an Land) untergebracht werden.
